

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. März 2001	Nr. 8
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Gemeinsame Promotionsordnung der Philosophischen
Fakultäten der Universität des Saarlandes. Vom 18. Ja-
nuar 2001

206

Gemeinsame Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes

Vom 18. Januar 2001

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 76 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Gemeinsame Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes erlassen, die hiermit verkündet wird.

§ 1 Grundsätze

Die Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes verleihen den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) auf Grund eines Promotionsverfahrens (ordentliche Promotion) und die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa) auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Durchführung von Promotionsverfahren

- (1) Promotionsverfahren werden im Auftrag der Philosophischen Fakultäten vom gemeinsamen Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultäten durchgeführt.
- (2) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,
 - b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademi-

sche Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:
 1. die Dekaninnen/Dekane, wobei der Vorsitz im jährlichen Turnus wechselt,
 2. je drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren aus jeder Fakultät,
 3. je eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter aus jeder Fakultät.

Die Stellvertretung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 richtet sich nach § 25 Abs 6 UG. Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 und 3 hat eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter. Die ordentlichen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Fakultätsräten auf Vorschlag der gewählten Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen für zwei Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Anschließende Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten ordentlichen Mitglieder ist zulässig.

(2) Die als Berichterstatterinnen/Berichterstatter an dem jeweiligen Verfahren unmittelbar Beteiligten wirken an der Beratung der sie betreffenden Gegenstände als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder des Promotionsausschusses mit, soweit sie Mitglieder der Universität des Saarlandes sind. Berichterstatterinnen/Berichterstatter, die nicht Mitglieder der Universität des Saarlandes sind, werden als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Promotionsausschusses geladen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses, die Promotionsverfahren betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

§ 4

Voraussetzungen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:
 1. a) entweder einen Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - b) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 UG oder
 - c) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges an einer Universität oder
 - d) den Abschluss eines einschlägigen postgradualen Studienganges im Sinne von § 64 Abs. 2 UG oder
 - e) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplom- oder Masterstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 UG oder
 - f) ein durch mündliche Prüfung abgeschlossenes Studium nach § 5,
 2. die Vorlage einer Dissertation nach § 10,
 3. den Antrag der Promovendin/des Promovenden nach § 6,
 4. den Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums im Prüfungsfach oder einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit an der Universität des Saarlandes.
- (2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 4 kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag befreien.

§ 5

Studium und mündliche Prüfung bei Promotion als erstem Studienabschluss

- (1) Die Promotion als erster Studienabschluss ist nur möglich, wenn eines der in Anlage 2 aufgeführten Fächer das Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 1 ist.
- (2) Die Zulassung zur Promotion als erstem Studienabschluss setzt voraus:
 1. ein in der Regel achtsemestriges ordnungsgemäßes Studium im Prüfungsfach des Promotionsverfahrens,
 2. ein in der Regel sechssemestriges ordnungsgemäßes Studium in zwei Nebenfächern,
 3. den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten und
 4. eine mündliche Prüfung im Prüfungsfach des Promotionsverfahrens und in zwei Nebenfächern.
- (3) Die Nebenfächer sind in der Regel aus den Prüfungsfächern der Philosophischen Fakultäten nach Anlage 1 zu wählen. Bestimmungen über ihre Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind in Anlage 2 verzeichnet. Über die Wahl von Nebenfächern, die nicht in den Philosophischen Fakultäten vertreten sind, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovendin/des Promovenden im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer des betreffenden Nebenfaches.
- (4) Ein Studium an anderen Fakultäten oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit der Inhalte nachgewiesen wird. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.
- (5) Für die mündliche Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Eingang des Antrags auf Zulassung nach § 6 einen Ausschuss für die mündliche Prüfung, dem die in Satz 2 genannten Personen angehören. Die mündliche Prüfung wird im Prüfungsfach des Promotionsverfahrens in der Regel von der Erstberichtersteratterin/dem Erstberichterstatter, in den Nebenfächern jeweils von den durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellten Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Die Promovendin/der Promovend hat bei der Wahl der Prüferinnen/Prüfer Vorschlagsrecht. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Prüfung erfolgt in den einzelnen Fächern durch verschiedene Personen; nur in besonderen Ausnahmefällen kann der

Promotionsausschuss ein und dieselbe Person zur Prüferin/zum Prüfer in zwei Fächern bestellen. Ein sachkundiges Mitglied der Fakultät aus dem in § 9 Abs. 2 genannten Personenkreis oder ein sachkundiges promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wohnt der Prüfung als Beisitzerin/Beisitzer bei und fertigt eine Niederschrift an, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Die ordentlichen Mitglieder des Promotionsausschusses können bei den Prüfungen anwesend sein. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden wird die fachinterne Öffentlichkeit hergestellt.

(6) Die mündliche Prüfung dauert im Prüfungsfach eine Stunde, in jedem Nebenfach eine halbe Stunde. Hinsichtlich der Prüfungssprache gilt § 10 Abs. 2 sinngemäß.

(7) Im Anschluss an jede einzelne mündliche Prüfung entscheidet die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer, ob die Prüfung bestanden ist. Das Ergebnis ist der Promovendin/dem Promovenden mitzuteilen, bei nicht bestandener Prüfung auch durch schriftlichen Bescheid der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann binnen Jahresfrist wiederholt werden. Dabei müssen Mutterschutzfristen, Fristen des Erziehungsurlaubs und Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt werden. Ist auch die Wiederholung nicht bestanden, so kann die betreffende Prüfung mit Genehmigung des Promotionsausschusses noch einmal wiederholt werden.

§ 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und paginierte Exemplare der Dissertation, im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 3 zusätzlich ein Exemplar der Gemeinschaftsarbeit;
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges der Promovendin/des Promovenden;
3. der Nachweis, dass die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
4. eine Erklärung der Promovendin/des Promovenden darüber,

- a) ob, wann und mit welchem Erfolg sie/er sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
- b) dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
- c) dass sie/er bei der Auswahl und Auswertung von Material und bei der inhaltlich-materiellen Anfertigung der Arbeit nur von den genannten Personen in der jeweils angegebenen Weise Hilfe erfahren und insbesondere nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten in Anspruch genommen hat,
- d) gegebenenfalls, ob sie/er der Öffentlichkeit der Disputation gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 widerspricht.

(2) Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann der Dissertation auf Antrag der Promovendin/des Promovenden mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einfacher Ausfertigung beigefügt werden; Gleiches gilt für handschriftliche Texte in fremdem Schriftbild. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden können Illustrationen, Dokumentations- und Belegmaterial der Arbeit, sofern sie anders nicht angemessen darstellbar sind, auf schreibgeschützten elektronischen Datenträgern beigefügt und in die Begutachtung einbezogen werden.

(3) Ist die Promovendin/der Promovend von einem nach § 9 Abs. 2 Satz 1 prüfungsberechtigten Mitglied der Philosophischen Fakultäten als Doktorandin/Doktorand angenommen worden und hat sie/er hierüber eine Bestätigung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses erhalten, so ist diese mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Sie gilt als Grundlage für die Bestellung der Erstberichterstatlerin/des Erstberichterstatters. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, so kann die Promovendin/der Promovend eine Berichterstatlerin/einen Berichterstatter vorschlagen. In beiden Fällen hat die Promovendin/der Promovend darüber hinaus das Recht, eine Zweitberichterstatlerin/einen Zweitberichterstatter vorzuschlagen.

(4) An die Vorschläge der Promovendin/des Promovenden hinsichtlich von Berichterstatlerinnen/Berichterstattern nach Absatz 3 Satz 3 und 4 ist der Promotionsausschuss nicht gebunden.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Promovendin/dem Promovenden noch kein Bescheid über die Zulassung zugestellt worden ist. Es gilt der Poststempel der Zustellung.

§ 7 Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die in § 4 in Verbindung mit § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. Umstände vorliegen, auf Grund deren nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.
- (3) Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn
 1. die Promovendin/der Promovend bereits den Grad eines Doktors der Philosophie oder einen gleich zu wertenden ausländischen akademischen Grad besitzt oder
 2. die Promovendin/der Promovend in dem anstehenden Verfahren Promotionsleistungen zu erbringen beabsichtigt, die denen entsprechen, auf Grund deren sie/er bereits einen anderen Doktorgrad erworben hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen umfassen die Dissertation (§ 10) sowie die Disputation (§ 12).
- (2) Die als Promotionsfach wählbaren Prüfungsfächer der Philosophischen Fakultäten sind in Anlage 1 zu dieser Ordnung verzeichnet.

§ 9 Berichterstatterinnen/Berichterstatter und Promotionskommission

- (1) Unmittelbar nach der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss zwei Berichterstatterinnen/Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation sowie eine Promotionskommission für das Promotionsverfahren.
- (2) Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter sind aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren, der Honorarpro-

fessorinnen/Honorarprofessoren, der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Philosophischen Fakultäten zu bestellen. Eine/Einer der Berichterstatterinnen/Berichterstatter muss der Gruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Philosophischen Fakultäten angehören. Zur Erstberichterstatterin/Zum Erstberichterstatter kann nur ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Philosophischen Fakultäten bestellt werden. Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, sowie ehemalige Mitglieder der Philosophischen Fakultäten, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können auch noch drei Jahre nach ihrem Ausscheiden zur Erstberichterstatterin/zum Erstberichterstatter oder zur Berichterstatterin/zum Berichterstatter bestellt werden. Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Promovendin/des Promovenden oder einer Berichterstatterin/eines Berichterstatters die zweite oder eine dritte Berichterstatterin/den zweiten oder einen dritten Berichterstatter aus einer anderen Fakultät der Universität des Saarlandes oder aus einer anderen Universität bestellen, im Falle des Vorliegens eines Fachhochschulabschlusses als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 e) auch eine promovierte Professorin/einen promovierten Professor derjenigen Fachhochschule, an der die Promovendin/der Promovend die Diplomprüfung abgelegt hat.

(4) Die Promotionskommission besteht aus

1. einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren als Vorsitzender/Vorsitzendem,
2. den Berichterstatterinnen/Berichterstattern,
3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultäten,
4. einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses können als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Promotionskommission teilnehmen.

(6) Für die Promotionskommission gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 3 sinngemäß.

(7) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

1. die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 5,
 2. die Durchführung der Disputation,
 3. die Bewertung der Disputation und die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen.
- (8) Im Falle der gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen; in diesem Fall kann von den Bedingungen gemäß Absatz 3 und 4 abgewichen werden.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Promovendin/des Promovenden zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erweisen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen. Ein eigenständiger, namentlich gekennzeichnete Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann als Dissertation anerkannt werden.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Promotionsausschuss für die Dissertation eine andere Sprache zulassen; in diesem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.
- (3) Eine Abhandlung, die die Promovendin/der Promovend in einer Hochschulprüfung, einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.
- (4) Eine bereits gedruckt veröffentlichte Abhandlung kann vom Promotionsausschuss als Dissertation anerkannt werden.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Jeder Berichterstatter/Jede Berichterstatterin gibt ein ausführliches schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 3 oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einem Notenvorschlag nach § 13 Abs. 1 zu verbinden. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von vier Monaten vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind für die Druckreifeerklärung lediglich geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, wird die Dissertation mit diesem Vorbehalt angenommen. In diesem Fall wird die Promovendin/der Promovend umgehend benachrichtigt und aufgefordert, sich mit den Berichterstatterinnen/Berichterstatter in Verbindung zu setzen. Der Vorbehalt wird durch Erklärungen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter und der Verfasserinnen/Verfasser von schriftlichen Stellungnahmen nach Absatz 5 gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens bis zur Vervielfältigung nach § 17 aufgehoben. Auf Antrag einer Berichterstatterin/eines Berichterstatters oder der Verfasserin/des Verfassers einer schriftlichen Stellungnahme nach Absatz 5 entscheidet der Promotionsausschuss über die Aufhebung des Vorbehalts.

(3) Die Dissertation wird der Promovendin/dem Promovenden zur Beseitigung von Mängeln zurückgegeben, wenn es zu ihrer Annahme erforderlich ist, erhebliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Wird die verbesserte Fassung der Dissertation nicht binnen zwei Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Auf Antrag ermöglicht der Promotionsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Lassen die Gutachten eine eindeutige Beurteilung der Dissertation nicht zu, weichen sie in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note voneinander ab oder bewertet mindestens eine der Berichterstatterinnen/einer der Berichterstatter die Dissertation mit der Note „opus eximium“, so wird eine weitere Berichterstatterin/ein weiterer Berichterstatter bestellt, die/den die Promotionskommission vorschlägt und die/der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beauftragt wird. Gleiches gilt, wenn eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter die Bestellung einer weiteren Berichterstatterin/eines weiteren Berichterstatters beantragt.

(5) Den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultäten, den promovierten Mitgliedern der Fakultätsräte und den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Promotionskommission ist von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Eingang der Gutachten mitzuteilen und zwei Wochen lang Gelegenheit zur Einsicht in die der Beurteilung zugrunde gelegten Exemplare der Dissertation und in die Gutachten sowie zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen zu Dissertationen und Gutachten müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission vierundzwanzig

Stunden vor der Sitzung der Promotionskommission, in der über die Annahme entschieden wird, zugestellt sein.

(6) Über die Annahme und Bewertung der Dissertation nach § 13 Abs. 1, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln oder ihre Ablehnung entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung über die Annahme der Dissertation setzt nicht voraus, dass die für das Verfahren nach Absatz 5 bestimmte Frist beobachtet worden ist. Entscheidungen vor Ablauf dieser Frist erfolgen jedoch unter Vorbehalt. Die Entscheidung der Promotionskommission ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 12

Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der Promovendin/dem Promovenden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Die Einladung zur Disputation erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit Zustimmung der Promovendin/des Promovenden kann die Ladungsfrist verkürzt werden. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) An der Disputation nehmen die Mitglieder der Promotionskommission teil. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultäten sowie die promovierten Mitglieder der Fakultätsräte teilnahmeberechtigt. Hat eine Promovendin/ein Promovend den Anteil an einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 als Dissertation vorgelegt, soll die Disputation in Anwesenheit aller an dieser Arbeit Beteiligten durchgeführt werden. Über diesen Personenkreis hinaus ist Öffentlichkeit zugelassen, es sei denn, die Promovendin/der Promovend widerspricht.

(3) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Promovendin/des Promovenden zur Verteidigung der Dissertation sowie zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches im Zusammenhang mit der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Promovendin/des Promovenden.

(4) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Promovendin/der Promovend – in der Regel nicht länger als zwanzig Minuten – die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses, die promovierten Mitglieder der Fakultätsräte und die Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultäten.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation wird mit einer der folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 0 bis 3 zugeordnet sind:

0 = opus eximium (ausgezeichnet);
1 = opus valde laudabile (sehr gut);
2 = opus laudabile (gut);
3 = opus idoneum (genügend).

(2) Die Disputation wird mit folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 1 bis 3 zugeordnet sind:

1 = sehr gut;
2 = gut;
3 = genügend;
nicht bestanden.

§ 14

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung

(1) Nach bestandener Disputation und deren Bewertung gemäß § 13 Abs. 2 entscheidet die Promotionskommission über die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung. Dabei geht die Wertzahl für die Dissertation doppelt, die Wertzahl für die Disputation einfach in die Gesamtbeurteilung ein. Das Gesamtprädikat ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 3 zu berechnen.

(2) Danach lautet das Gesamtprädikat

bei einem Mittelwert bis 0,33:	summa cum laude (ausgezeichnet);
bei einem Mittelwert bis 1,33:	magna cum laude (sehr gut);
bei einem Mittelwert von 1,66 bis 2,33:	cum laude (gut);
bei einem Mittelwert ab 2,66:	rite (genügend).

(3) Hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erbracht und ist sie/er zu promovieren, so erhält sie/er hierüber eine Bescheinigung, in die der Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistung aufgenommen werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 18 bleiben unberührt.

§ 15 Wiederholung

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Dabei müssen Mutterschutzfristen, Fristen des Erziehungsurlaubs und Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt werden.

(2) Die Wiederholung des gesamten Promotionsverfahrens ist einmal möglich.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt die Promovendin/der Promovend nach der Zulassung zum Promotionsverfahren ohne triftigen Grund vom Verfahren oder von einzelnen Verfahrensteilen zurück, so gilt das gesamte Promotionsverfahren als nicht bestanden. Für die Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 15.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Promovendin/des Promovenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der Promovendin/des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Rücktrittsgründe anerkannt, so kann die Promovendin/der Promovend die Zulassung zu der betreffenden Promotionsleistung nach eigenem Ermessen neu beantragen. Werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission, dass die Promovendin/der Promovend erneut zur Disputation geladen wird. § 11 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Versucht eine Promovendin/ein Promovend, die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Pro-

motionsausschuss für ungültig erklärt und das Promotionsverfahren eingestellt werden. Eine Wiederholung des Verfahrens ist dann nicht möglich. Vor der Beschlussfassung ist die Promovendin/der Promovend zu hören. Der Beschluss ist ihr/ihm durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Versucht eine Promovendin/ein Promovend, die Bewertung einer Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Gleiches gilt, wenn eine Promovendin/ein Promovend den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall kann sie/er die Überprüfung der Entscheidung durch den Promotionsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung bestätigt, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 17 Vervielfältigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss in der Regel in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Bei Änderungen, die den Inhalt wesentlich berühren, holt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zustimmung der Berichterstatterinnen/Berichterstatter ein. § 11 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife sind dem Promotionsausschuss kostenfreie Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern. Die Anzahl der Pflichtexemplare variiert mit dem gewählten Vervielfältigungsverfahren wie folgt:

1. 80 Exemplare, wenn die Dissertation in fotokopierter Form vorgelegt wird;
2. sechs Exemplare, wenn die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Stück als Monographie, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift veröffentlicht wird oder wenn eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation angenommen wurde;
3. sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift sowie das Masterfiche und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt die Promovendin/der Promovend der Universität des Saarlandes das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten;

4. sechs Ausdrücke sowie fünf Exemplare als CD-ROM unter Vorlage eines Verlagsvertrages, in dem zugesichert wird, dass mindestens 150 Exemplare der CD-ROM mit ISBN-Nummer veröffentlicht werden;
5. bei Dissertationen in einem Prüfungsfach der Philosophischen Fakultät III sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift sowie Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Der Promotionsausschuss kann die Nutzung äquivalenter neuer Publikationsverfahren genehmigen. Die Pflichtexemplare gemäß Nr. 1 und 2, die maschinenschriftlichen Exemplare bzw. Ausdrücke gemäß Nr. 3 bis 5 sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und haltbar zu binden. In Ausnahmefällen, die durch besonders kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial bedingt sind, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Berichterstatterinnen/Berichterstatter die Zahl der Pflichtexemplare herabsetzen.

(3) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes“ zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der letzten Promotionsleistung sowie die Namen der/des zu dieser Zeit amtierenden Dekanin/Dekans und der Berichterstatterinnen/Berichterstatter anzugeben.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden die Frist verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verzögert sich die Drucklegung der Dissertation um mehr als drei Jahre, so kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise eine weitere Verlängerung gestatten.

(5) Der Vollzug der Promotion gemäß § 18 setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Falle des Absatz 2 Nr. 2 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn die Promovendin/der Promovend nachweist, dass die Dissertation zum Druck angenommen worden ist und sie/er das zur Vorbereitung der Drucklegung Erforderliche getan hat, die Drucklegung jedoch aus nicht von ihr/ihm zu verantwortenden Gründen mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Als Nachweis ist neben dem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlags vorzulegen, in dem dieser bestätigt, dass das Manuskript

druckreif vorliegt. Hinsichtlich der Ablieferungsfrist gilt Absatz 4 sinngemäß.

§ 18 Vollzug der Promotion

(1) Die Dekanin/Der Dekan der zuständigen Fakultät vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache oder auf Wunsch der Promovendin/des Promovenden in lateinischer Sprache ausgestellt. Sie enthält den Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtpredikat der Promotionsleistungen und wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Grad eines Doktors der Philosophie zu führen.

(4) Frauen können den ihnen gemäß dieser Ordnung verliehenen Doktorgrad auf Antrag in weiblicher Form führen.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Dekanin/Der Dekan der zuständigen Fakultät kann auf Beschluss des Fakultätsrates die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen durch

schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 21 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens ist der Promovierten/dem Promovierten auf Antrag Einsicht in die der Beurteilung zugrunde gelegten Exemplare der Dissertation und in die Promotionsakte zu gewähren. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Ehrenpromotion

§ 22

(1) Professorinnen/Professoren, die die Absicht haben, eine Ehrenpromotion zu beantragen, zeigen dies dem Fakultätsrat ihrer Fakultät an. Frühestens in der nächsten auf die Bekanntgabe dieser Absicht folgenden Sitzung berichtet die Antragstellerin/der Antragsteller über die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der/des zu Promovierenden. Nach diesem Bericht beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung der Ehrenpromotion.

(2) Die Kommission setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. fünf Professorinnen/Professoren der zuständigen Fakultät,
2. je zwei Professorinnen/zwei Professoren der beiden anderen Philosophischen Fakultäten, die von der jeweiligen Fakultät entsandt werden,
3. eine promovierte Mitarbeiterin/ein promovierter Mitarbeiter der zuständigen Fakultät,

(3) Der Beschluss über die Ehrenpromotion wird vom zuständigen Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst und bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultäten.

(4) Zur Wahrnehmung allgemeiner Universitätsinteressen nimmt die Universitätsleitung Stellung zu der Ehrenpromotion.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors hervorzuheben sind. Sie wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/

dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

(6) § 18 Abs. 3 und § 20 gelten sinngemäß.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23

(1) Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

(2) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung durch die Zulassung eröffnet sind, werden in der Regel nach der Promotionsordnung vom 17. April 1996 mit Änderung vom 22. Juli 1998 durchgeführt. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 4 oder § 5 vorliegen, kann die Promovendin/der Promovend die Anwendung der neuen Promotionsordnung beantragen.

(3) Promotionsverfahren von Promovendinnen/Promovenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen worden sind, werden auf Antrag nach der Promotionsordnung vom 17. April 1996 mit Änderung vom 22. Juli 1998 durchgeführt.

(4) Doktorandinnen/Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das Studium mit dem Ziel der Promotion als erstem Studienabschluss in einem Fach aufgenommen haben, das nicht in Anlage 2 aufgeführt ist, können die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der Promotionsordnung vom 17. April 1996 mit Änderung vom 22. Juli 1998 beantragen.

Saarbrücken, 28. Februar 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. M. Wintermantel

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Folgende Prüfungsfächer sind bei Promotionsverfahren zugelassen, soweit sie durch Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultäten vertreten sind:

Philosophische Fakultät I Geschichts- und Kulturwissenschaften

1. Philosophie
2. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft
3. Indoiranistik
4. Islamwissenschaft
5. Altorientalische Philologie
6. Griechische Philologie
7. Lateinische Philologie
8. Klassische Archäologie
9. Vorderasiatische Archäologie
10. Vor- und Frühgeschichte
11. Alte Geschichte
12. Mittelalterliche Geschichte
13. Neuere Geschichte
14. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
15. Landesgeschichte
16. Osteuropäische Geschichte
17. Historische Hilfswissenschaften
18. Kultur- und Mediengeschichte
19. Kunstgeschichte
20. Musikwissenschaft
21. Biblische Theologie
22. Historische Theologie
23. Systematische Theologie
24. Praktische Theologie und Sozialethik
25. Religionswissenschaft

Philosophische Fakultät II Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

26. Allgemeine Sprachwissenschaft
27. Phonetik und Phonologie
28. Computerlinguistik
29. Maschinelle Übersetzung
30. Angewandte Sprachwissenschaft
31. Ältere Deutsche Philologie
32. Neuere Deutsche Sprachwissenschaft
33. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
34. Deutsch als Fremdsprache
35. Skandinavistik
36. Romanische Sprachwissenschaft
37. Französische Philologie
38. Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation
(mit Schwerpunkt Frankreich/Deutschland)
39. Übersetzungswissenschaft Französisch
40. Italienische Philologie
41. Übersetzungswissenschaft Italienisch
42. Spanische Philologie
43. Übersetzungswissenschaft Spanisch
44. Englische Philologie
45. Amerikanistik
46. Übersetzungswissenschaft Englisch
47. Ostslavische Philologie
48. Übersetzungswissenschaft Russisch
49. Westslavische Philologie
50. Südslavische Philologie
51. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Philosophische Fakultät III Empirische Humanwissenschaften

52. Erziehungswissenschaft
53. Soziologie

54. Allgemeine Psychologie
55. Entwicklungspsychologie
56. Sozialpsychologie
57. Klinische Psychologie
58. Organisationspsychologie
59. Pädagogische Psychologie
60. Medienpsychologie
61. Neuropsychologie
62. Biogeographie
63. Physische Geographie
64. Anthropogeographie
65. Sportwissenschaft
66. Politikwissenschaft
67. Informationswissenschaft

Anlage 2 zur Promotionsordnung

(1) Für folgende Prüfungsfächer ist die Promotion als erster Studienabschluss gemäß § 5 möglich:

2. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft
3. Indoiranistik
4. Islamwissenschaft
5. Altorientalische Philologie
6. Griechische Philologie
7. Lateinische Philologie
8. Klassische Archäologie
10. Vor- und Frühgeschichte
11. Alte Geschichte
19. Kunstgeschichte
20. Musikwissenschaft
21. Biblische Theologie
22. Historische Theologie
23. Systematische Theologie

24. Praktische Theologie und Sozialethik
25. Religionswissenschaft
51. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

(2) Ferner gelten folgende Bestimmungen für die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5:

- A. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (2)
Wenn Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft Prüfungsfach im Promotionsverfahren ist, muss eines der beiden Nebenfächer ein philologisches Fach (3-7, 31, 33, 35, 37, 40, 42, 44, 45, 47, 49 oder 50) sein.
- B. Klassische Archäologie (8)
Wenn Klassische Archäologie Prüfungsfach im Promotionsverfahren ist, muss eines der beiden Nebenfächer Griechische Philologie, Lateinische Philologie oder Alte Geschichte sein.
- C. Alte Geschichte (11)
Wenn Alte Geschichte Prüfungsfach im Promotionsverfahren ist, soll eines der beiden Nebenfächer Griechische Philologie oder Lateinische Philologie sein.

(3) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss nach Anhören der betreffenden Fachvertreterinnen/Fachvertreter andere als die in Absatz 2 aufgeführten Fächerverbindungen zulassen.